

Elternbeitragsreglement Gemeinde Marthalen

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Grundlage Der Gemeinderat und die Primarschulpflege Marthalen erlassen, gestützt auf § 6 der Verordnung über Unterstützungsbeiträge an schul- und familienergänzende Betreuungsverhältnisse in Kinderkrippen, Tagesstrukturen und in Tagesfamilien (KITA-Verordnung) vom 5. Dezember 2013, folgendes Reglement:

§ 2

Grundsatz Die Bemessung der Unterstützungsbeiträge in den Betreuungsangeboten der schul- und familienergänzenden Betreuung erfolgt nach folgenden Grundsätzen:

- a. Der Tarif für die individuellen Betreuungsangebote orientiert sich an den Kosten der Betreuungsangebote gemäss § 18 Jugendhilfegesetz und § 11 Volksschulgesetz.
- b. Die individuelle Bemessung der Betreuungskosten richtet sich nach der zwischen den Eltern und den Betreuungsanbieterinnen und -anbieter im Voraus vereinbarten Beanspruchung des Betreuungsangebotes.
- c. Die individuelle Bemessung des Elternbeitrages richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern.

§ 3

Anwendungsbereich

¹ Dieses Elternbeitragsreglement wird grundsätzlich bei den von der Gemeinde Marthalen subventionierten Betreuungsverhältnissen von steuerpflichtigen Marthaler Eltern in familienergänzenden Betreuungsangeboten für in Marthalen wohnhafte Vorschul- und Schulkinder in der Schweiz angewendet.

² Eltern mit Kindern müssen den Nachweis erbringen, dass sie auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind. Sie müssen nachweisen, dass sie einen gültigen Arbeitsvertrag haben, eine Ausbildungsstätte besuchen oder gemäss Arbeitslosenversicherungsgesetz vermittelbar bleiben müssen. Belegen Kinder nur das Betreuungsmodul Mittagsbetreuung, sind deren Eltern vom Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf befreit.

³ Eltern mit Kindern, die aufgrund einer sozialen Indikation auf eine familienergänzende Kinderbetreuung angewiesen sind, können ebenfalls von der Gemeinde Marthalen mitfinanziert werden. Die soziale Indikation wird durch die Sozialbehörde festgestellt.

Beitragssystem

§ 4

Berechtigte Eltern

Berechtigt sind:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen) oder;
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern (Konkubinatsfamilie) oder;
- Elternteile, die im Sinne von § 117 ZGB getrennt leben und die elterliche Sorge zugeteilt erhalten haben oder;
- geschiedene oder getrennt lebende Elternteile, die den Betreuungsvertrag mit der Betreuungseinrichtung eingehen, unabhängig davon, ob die elterliche Sorge im Sinne von § 133 Abs. 3 ZGB gemeinsam mit dem andern Elternteil ausgeübt wird.

§ 5

Massgebendes Gesamteinkommen

¹ Massgebend ist das gesamte steuerbare Einkommen zuzüglich:

- 10 % des CHF 77'000.00 pro Elternteil übersteigenden gesamten steuerbaren Vermögens gemäss neuester Steuerveranlagung;
- der Einkaufssumme in die 2. (berufliche Vorsorge) und 3. Säule (private Vorsorge);
- die Liegenschaftsabzüge abzüglich der zulässigen Pauschalabzüge.

² Einkünfte und Vermögen des Stiefelternanteils oder derjenigen Person, mit welcher der Elternteil in stabiler eheähnlicher Beziehung (2 Jahre Konkubinatsfamilie) lebt, sind anzurechnen.

³ Es wird auf die neueste definitive Steuerveranlagung abgestellt, sofern sie nicht mehr als 2 Jahre zurückliegt.

§ 6

Berechnung bei fehlenden Steuerdaten

¹ Liegt keine aktuelle definitive Steuerveranlagung vor, so wird das massgebende Gesamteinkommen aufgrund der aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt. Das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen werden wie bei der Steuererklärung ermittelt.

² Eltern, die der Quellensteuer unterstehen, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise einzureichen.

³ Eltern, deren Einkommens- und Vermögensverhältnisse in der Zeit von Trennung oder Scheidung noch nicht geregelt sind, haben eine Kopie der jeweils aktuellsten Einkommens- und Vermögensnachweise und eine Kopie des Dispositivs des Trennungs- oder Scheidungsurteils einzureichen.

§ 7

Massgebender Betrag

Der „massgebende Betrag“ ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen gemäss § 5.

§ 8

Unterstützungsbeitragsgrundsätze

¹ Unterstützungsbeiträge sind grundsätzlich möglich, sofern die Kindertagesstätte im Besitz der Betriebsbewilligung ist. Die Gemeinde klärt die Gültigkeit der Betriebsbewilligung bei der ausstellenden Behörde ab.

² Die Eltern erhalten Unterstützungsbeiträge bis zum in § 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeitrag.

³ Bei der Betreuung von Kleinstkindern (Kinder bis 18 Monate) werden aufgrund der erhöhten Betreuungsintensität die in § 11 festgelegten maximalen Unterstützungsbeiträge höher angesetzt.

⁴ Liegen die effektiven Kosten eines Betreuungsmoduls (gemäss Rechnungsstellung des Betreuungsanbieters) tiefer oder wird durch den Arbeitgeber ein Unterstützungsbeitrag geleistet, wird der Unterstützungsbeitrag nur bis zum effektiven Betrag ausgeglichen.

§ 9

Einstufungs-
satz

Die unterschiedlichen Betreuungsmodule werden aufgrund der Kostenintensität tariflich eingestuft und ins Verhältnis gesetzt zum Betreuungsmodul „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ (Einstufungssatz). Der Einstufungssatz der Module multipliziert mit dem minimalen oder maximalen Elternbeitrag des Moduls „Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen“ ergibt den effektiven minimalen und maximalen Elternbeitrag pro Modul.

§ 10

Eltern und
Leistungsbei-
trag

¹ Der Elternbeitrag setzt sich zusammen aus einem minimalen Elternbeitrag und einem Leistungsbeitrag multipliziert mit dem Einstufungssatz.

² Der minimale Elternbeitrag pro Kind für einen Betreuungstag in einer Kindertagesstätte wird bei CHF 25.00 festgelegt.

³ Der maximale Elternbeitrag „Ganztagesbetreuung“ entspricht dem Referenzwert gemäss § 7 der KITA-Verordnung. Bei Kleinstkindern wird der Referenzwert bis maximal das 1,5-fache erhöht.

⁴ Der Leistungsbeitrag wird bei 1.15 ‰ des massgebenden Betrages festgelegt.

§ 11

Elternbeitrag Der Elternbeitrag (pro Kind/Tag bzw. pro Kind/Stunde) ergibt sich aus folgender Formel:

$$\begin{aligned}
 & \text{Minimaler Elternbeitrag} \\
 + & \text{Leistungsbeitrag} \\
 = & \text{Ergebnis} \\
 \times & \text{Einstufungssatz} \\
 = & \text{Elternbeitrag}
 \end{aligned}$$

Betreuungsmodule	Ein- stufungs- satz	Elternbeitrag in CHF Modellrechnung		Unterstüt- zungsbei- trag
		Minimal	Maximal	
Kinderkrippen	Prozent			
Ganztagesbetreuung	100 %	25.00 (=x)	113.00 (=y)*	88.00*
Halbtagesbetreuung mit Mittagessen	70 %	17.50 (70 % von x)	79.10* (70 % von y)	61.60*
Halbtagesbetreuung ohne Mittagessen	50 %	12.50 (50 % von x)	56.50* (50 % von y)	44.00*
Betreuung bei Tagesfamilien				
1 Betreuungsstunde (NUR Betreuung)	10 %	2.50	11.30	8.80
Tagesstrukturen				
Mittagsbetreuung (MB)		21.00**	21.00**	
Nachmittagsbetreuung mit 2 Unterrichtslektionen (NM)	28 %	7.00	31.65	24.65
Ganznachmittagsbetreuung (GNM)	40 %	10.00	45.20	35.20
Ganztägige Ferienbetreuung	90 %	22.50	101.70	79.20

* Betreuung von Kleinstkindern siehe § 10

** Der Elternbeitrag für das Modul Mittagsbetreuung ist politisch bei CHF 21.00 festgelegt und nicht berechtigt für Subventionen.

Bestimmungen zur Betreuungs- und Unterstützungsvereinbarung

§ 12

Betreuungs-
vereinbarung

¹ Die Art und der Umfang der Betreuung, die Fälligkeit der Betreuungskosten sowie allfällige Kündigungsfristen sind im Betriebsreglement der Betreuungsanbieter geregelt.

² Die Eltern können mit den Betreuungsanbietern aus dem gesamten Betreuungsangebot die Struktur der individuellen Betreuung vereinbaren.

§ 13

Unterstüt-
zungsverein-
barung

¹ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung mit der Gemeinde verpflichten sich die Eltern, die Betreuungskosten an die Betreuungseinrichtung gemäss dem vereinbarten Zahlungsmodus und über die vereinbarte Betreuungsdauer zu bezahlen.

² Wird ein Betreuungsangebot innerhalb der vereinbarten Betreuungsdauer nicht beansprucht, so erfolgt grundsätzlich keine Unterstützung durch die Gemeinde.

³ Für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages reichen die Eltern bei der Primarschule ein Gesuch ein. Die Eltern müssen die Betreuungsvereinbarungen der Betreuungsanbieter beilegen und den Nachweis der Vereinbarkeit von Familie und Beruf gemäss § 3 erbringen.

⁴ Durch die Unterzeichnung der Unterstützungsvereinbarung geben die Eltern ihr Einverständnis, dass die kommunalen Amtsstellen zwecks Berechnung des Unterstützungsbeitrages Einblick in ihre Steuerdaten nehmen können.

⁵ Die Eltern sind verpflichtet, sowohl die Änderung sowie auch die Auflösung eines Betreuungsvertrages innert Monatsfrist der Schulverwaltung zu melden. Ansonsten verirken sie das Recht auf rückwirkende Erhöhung des Unterstützungsbeitrages.

§ 14

Neuberech-
nung des
Unterstüt-
zungsbei-
trages

¹ Eine Neuberechnung des Unterstützungsbeitrages erfolgt in der Regel:

- a. jederzeit bei einer Änderung des Betreuungsverhältnisses,
- b. nach Vorliegen neuer Einkommens- und Vermögens-Steuerdaten, jedoch mindestens einmal jährlich zu Beginn des neuen Jahres.

² Die Anpassung des Unterstützungsbeitrages erfolgt auf den 1. des Folgemonates seit der Meldung.

§ 15

Unterlagen-
verweigerung
/unwahre
Angaben

¹ Werden Unterlagen, die für die Berechnung des Unterstützungsbeitrages benötigt werden, nicht beigebracht, so entfallen sämtliche Unterstützungsleistungen.

² Führen unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu einem höheren Unterstützungsbeitrag oder werden Angaben zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen den Steuerbehörden unterschlagen oder werden Änderungen bzw. die Auflösung von Betreuungsvereinbarungen nicht gemeldet, so wird die Differenz rückwirkend bis zum Datum der Änderung eingefordert.

§ 16
Nebenauslagen
1 Am Ort der Platzierung anfallende Auslagen für persönliche Anschaffungen für die Kinder und Jugendlichen wie Kleider und dergleichen gehen vollumfänglich zu Lasten der Eltern.
2 Die Eltern kommen für die Organisation und die Reisekosten zwischen Wohnort und Betreuungsort auf.
3 Bei der Betreuung in Tagesfamilien kommen die Eltern vollumfänglich für die Essensentschädigung an die Tagesfamilie, die allfällige Vermittlungsgebühr, die Wartestunden der Tagesfamilie (bei gleichzeitigem Schulbesuch des Kindes) und für die Übernachtungskosten auf.

§ 17
Härtefälle
Auf begründetes Gesuch hin kann die Gemeinde Unterstützungsbeiträge erhöhen, sofern ein Härtefall vorliegt.

Besondere Bestimmungen

§ 18
Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Marthalen
Eltern mit zivilrechtlichem Wohnsitz ausserhalb der Gemeinde Marthalen (inkl. Wochenaufenthalterinnen und -aufenthalter) haben keinen Anspruch auf Unterstützungsbeiträge der Gemeinde. Ausgenommen davon sind Eltern mit Wohnsitz in Gemeinden, die mit der Gemeinde Marthalen eine anderslautende Vereinbarung getroffen haben.

§ 19
Tagesstrukturen
1 Bei den kommunal geführten Tagesstrukturen gilt:
Die Betreuungskosten werden ab Meldung an die Leitung des Betreuungsangebotes reduziert:
a. bei ärztlich bestätigter Abwesenheit von 14 und mehr Wochentagen;
b. eine Reduktion kann geltend gemacht werden bei schulbedingter Abwesenheit (Schulreise, Sporttag, Klassenlager, u.a.m.).
2 In allen übrigen Fällen von Nichtbenützen des vereinbarten Betreuungsangebotes werden die Betreuungskosten nicht reduziert.

§ 20
Rechtsmittel
1 Bei Streitigkeiten zwischen Eltern und privaten Betreuungsanbietern ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten.
2 Gegen Verfügungen der zuständigen Verwaltungsstellen kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Einsprache an den Gemeinderat bzw. die Primarschulpflege erhoben werden.

§ 21
Änderungen des Unterstützungsreglements
1 Der Erlass dieses Reglements ist in der Kompetenz des Gemeinderates und der Primarschulpflege gemäss § 6 der KITA-Verordnung.
2 Sind sich die beiden Behörden über Änderungen nicht einig, können sie eigene Elternbeitragsreglemente erlassen.

Inkrafttreten/Dokumentengeschichte

§ 22

Version	Datum	Beschreibung	Wer
1.0	10. März 2014	Erstellung und Inkraftsetzung	Schulpflege
2.0	07. Juni 2023	Überarbeitung	Nicole Möckli
2.0	12. Juni 2023	Abnahme des Reglements und Inkraftsetzung per 1. Januar 2024	Schulpflege

KITA-Regelwerke Marthalen Begriffsglossar

KITA-Verordnung	KITA = Abkürzung für KinderTagesstätten
Familienergänzende Betreuungsangebote	Damit sind Betreuungszeiten gemeint, bei denen die vorschul- und schulpflichtigen Kinder von pädagogisch geeigneten oder pädagogisch qualifizierten Personen betreut werden.
Kindertagesstätten	Übergeordnete Bezeichnung für Kinderkrippen, Tagesstrukturen, Tagesfamilien. Spielgruppen fallen nicht unter diese Bezeichnung.
Kinderkrippen	Betreuungsangebote, die in erster Linie Kinder im Vorschulalter betreuen
Schulergänzende Betreuungs- angebote	Damit sind Angebote ausserhalb der Schulzeit und über die Mittagszeit gemeint.
Tagesstrukturen	Überbegriff für ein Schul- und Betreuungsangebot, bei dem die Schulkinder die Möglichkeit haben, sich von Montag bis Freitag während des ganzen Tages zu regelmässigen Zeiten in der Schule aufzuhalten. Für die Kinder ist weiterhin nur der Schulunterricht obligatorisch, während Betreuungszeiten und Mittagstisch freiwillig genutzt werden können.
Betreuer Mittagstisch/Mittagsbetreuung	Der Mittagstisch erweitert die Blockzeiten der Schule. Der Mittagstisch bietet Eltern die Möglichkeit, dass ihr Kind über die Mittagszeit eine gesunde Mahlzeit, verbunden mit einem entsprechenden Betreuungsangebot, erhält. Es wird eine warme Mahlzeit serviert und den Kindern bietet sich die Möglichkeit für freies Spielen, Basteln, Lesen, etc. Das Angebot richtet sich an alle Schülerinnen und Schüler der Schule Marthalen (Kindergarten und Primarstufe).
Betreuungsmodul	In Kindertagesstätten haben die Eltern die Möglichkeit für die Betreuung der Kinder unterschiedliche Betreuungsvarianten zu wählen (=Betreuungsmodule) wie bspw. Nachmittagsbetreuung oder Mittagsbetreuung.
Wichtige Begriffe aus dem Elternbeitragsreglement	
Massgebendes Gesamteinkommen	Begriff aus dem Elternbeitragsreglement: Einkommens- und Vermögenswerte, welche für die Berechnung der Elternbeiträge herangezogen werden und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern widerspiegeln. Konkret: steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens + Einkaufssumme in die 2. und 3. Säule der Sozialversicherung + Liegenschaftsabzüge über Pauschalabzug.
Massgebender Betrag	Der massgebende Betrag ist gleichzusetzen mit dem massgebenden Gesamteinkommen. Er ist die Ausgangsgrösse, um den Leistungsbeitrag der Eltern für ein bestimmtes Betreuungsmodul zu berechnen.
Einstufungssatz	Jedes mögliche Betreuungsmodul wird mit einem Einstufungssatz (%-Wert) festgelegt. Der Einstufungssatz widerspiegelt das Verhältnis des entsprechenden Moduls zum teuersten Modul (= Ganztagesbetreuung in Kinderkrippen = 100 %).
Leistungsbeitrag	Vom massgebenden Betrag wird ein bestimmter Promillewert für die Berechnung des Leistungsbeitrages genommen. Der Gemeinderat / die Primarschulpflege haben die Abschöpfung auf 1.15 ‰ festgelegt. Bei einem massgebenden Betrag von CHF 50'000.00 beträgt der Leistungsbeitrag Fr. 57.50 (CHF 1.15 pro Fr. 1'000.00).
Elternbeitrag	Der Elternbeitrag ist derjenige Beitrag, den die Eltern für die gewählte Betreuung entrichten müssen.
Maximaler Elternbeitrag	Der maximale Elternbeitrag definiert den Preis, bei dem die Gemeinde keine Unterstützung mehr leistet.
Minimaler Elternbeitrag	Der minimale Elternbeitrag definiert den minimalen Beitrag, den die Eltern beim entsprechenden Betreuungsmodul an die Betreuungskosten bezahlen müssen.
Betreuungskosten	Die Betreuungskosten sind diejenigen Kosten, die den Eltern von der jeweiligen Kindertagesstätte oder von der Tagesfamilienorganisation in Rechnung gestellt werden. Sie stellen den Gesamtwert der Betreuung dar.
Normbeiträge	Der Normbeitrag ist in der Regel gleichzusetzen mit dem Referenzwert.
Referenzwert	Um den Unterstützungsbeitrag der Gemeinde zu ermitteln, ist es notwendig, pro Betreuungsmodul einen Referenzwert festzulegen. Der Referenzwert abzüglich dem Elternbeitrag ergibt den Unterstützungsbeitrag.